

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zweite Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

**Zweite Sitzung.**

Verhandelt Karlsruhe, den 1. August 1871,

Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart:

der in der Vormittagsitzung anwesenden 54 Mitglieder der Generalsynode,  
und von Seiten des Oberkirchenrathes: des Präsidenten Staatsrath  
N ü ß l i n und des Ministerialrathes S p o h n.

Nachdem der Alterspräsident das Gebet gesprochen, fordert er die Vorstände der vier Abtheilungen auf, über die denselben zur Prüfung überwiesenen Wahlacten Vortrag zu erstatten.

Zunächst berichtet der Abgeordnete L a m e y Namens der ersten Abtheilung über die Wahlen der Abgeordneten und Ersatzmänner im III., VI., XIV., XVI. und XXIII. geistlichen, sowie im VII., VIII., IX., XVII., XXI., XXII. und XIV. weltlichen Wahlbezirk, welche sämmtlich Seitens der Synode für unbeanstandet erklärt werden.

Sodann berichtet der Abgeordnete R e n d Namens der zweiten Abtheilung über die Wahlen im IV., X. und XIII. geistlichen und im II., VI., XII., XV., XIX. und XX. weltlichen Bezirk, gegen welche ebenfalls ein Anstand nicht erhoben wird.

Namens der dritten Abtheilung berichtet der Abgeordnete J a k o b i über die Wahl des geistlichen Abgeordneten im I. Be-

zirk, wo der Anstand sich finde, daß Seitens eines Geistlichen, der bei der Abgeordnetenwahl nicht erschienen sei, nur eine ungenügende Bescheinigung der Einladung zur Wahl bei den Acten liege.

Gemäß §. 6 der Geschäftsordnung wird die Beschlussfassung über diese Wahl zunächst verschoben.

Im Weiteren referirt dieser Berichterstatter über die Wahlen im V. und XIV. weltlichen und im XI. und XV. geistlichen Bezirk, welche gleichfalls unbeanstandet bleiben. Bezüglich des letztgenannten Bezirkes glaubt er übrigens hervorheben zu müssen, daß ein neuer Ersatzmann nicht mehr gewählt worden sei, nachdem der anfänglich bestimmte Stadtpfarrer Herbst in Heidelberg abgelehnt hatte.

Hierauf wird von Ministerialrath Spohn erklärt, es sei als überflüssig erschienen, nachdem Stadtpfarrer Schellenberg in Heidelberg das Abgeordnetenmandat für Mannheim angenommen hatte, nochmals die Wähler zur Wahl eines Ersatzmannes zusammenzuberufen, wozu noch vom Abgeordneten Renck bemerkt wird, er sei Seitens seiner Abtheilung beauftragt worden, dieses Verhältniß im Allgemeinen zur Sprache zu bringen, und es als deren Ansicht auszusprechen, daß wo der Abgeordnete angenommen habe und der Ersatzmann ablehne oder seine Functionen wieder aufgebe, der Umständlichkeit und der erwachsenden Kosten wegen, die Wahl eines andern Ersatzmannes unterbleiben sollte.

Nachdem dieser Gegenstand hiermit verlassen war, berichtet der Abgeordnete Jakobi noch über die Wahlen im I., III., IV., X. und XXIII. weltlichen und im XII., XIX. und XXII. geistlichen Wahlbezirk, welche Seitens der Versammlung nicht beanstandet werden.

Für die vierte Abtheilung berichtet der Abgeordnete Bluntzli über die Wahlen im II., VII., VIII., IX., XVII., XVIII., XX., XXI. und XXIV. geistlichen und im XIII., XVI. und XVIII. weltlichen Bezirk, welche keinen Anstand finden, dagegen habe die Abtheilung bezüglich der Wahl im V. geistlichen Wahlbezirk (Emmendingen) Bedenken gehabt. Dort seien 16 Stimmberechtigte, welche alle zur

Wahl erschienen sind, und von diesen erhielt Pfarrer Sevin als Abgeordneter 9 Stimmen und Pfarrer Heer als Ersatzmann ebenfalls 9 Stimmen. In diesem Wahlbezirk haben sich zur Zeit der Wahl zwei Geistliche im Urlaub befunden, Pfarrer Häußer in Keppenbach und Pfarrer Rupp in Ottoschwanden, deren Stellen durch Vicare versehen wurden. Für Keppenbach sei nun Seitens des Wahlcommissärs der Vicar zur Wahl eingeladen worden, der dann auch gewählt habe, dagegen für Ottoschwanden habe der in Urlaub abwesende Pfarrer die Einladung erhalten, der dann auch zur Stimmabgabe erschienen und darauf wieder in den Urlaub zurückgekehrt sei. Verstehe der Vicar wirklich den Pfarrdienst, so müsse nach Ansicht der Abtheilung er und nicht der Pfarrer zur Wahl eingeladen werden, und in diesem Sinn habe auch der Oberkirchenrath vor der Wahl entschieden, daß in Keppenbach der Vicar zu wählen habe, sei dagegen der Vicar dem Pfarrer nur als Aushilfe beigegeben, so sei nach Ansicht der Abtheilung der Pfarrer zur Wahl einzuladen. Der Wahlcommissär habe in diesen beiden Fällen verschieden gehandelt und es falle dies um so mehr ins Gewicht, als die Gewählten nur eine Stimme über die Hälfte erhalten hätten.

Hierüber entwickelt sich eine längere Discussion, in welcher die Ansicht, daß bei Abwesenheit des Pfarrers der Vicar zur Wahl beizuziehen sei, keinen Anstand findet, anderseits aber besonders die Frage zur Erörterung kommt, ob der in Urlaub abwesende Pfarrer befugt erscheine, lediglich der Stimmabgabe wegen heimzukehren und darauf seinen Urlaub wieder fortzusetzen, oder ob er, um zu einer solchen Handlung befugt zu sein, zugleich den Dienst überhaupt wieder übernommen haben müsse.

Im Lauf der Debatte zeigt sich die Synode mehr der ersteren Ansicht geneigt, wornach das Verfahren des Pfarrers Rupp als zulässig erscheint.

Im Weiteren wird von mehreren Abgeordneten hervorgehoben, wie der Wahlcommissär wohl habe dazu kommen müssen, bei Ottoschwanden anders zu verfahren wie bei Keppenbach, indem Pfarrer Häußer schwer leidend sei und schon lange sich im Urlaub befinde, und bei ihm nicht habe

erwartet werden können, daß er zur Wahl erscheinen werde, während Pfarrer Kupp lediglich in einem gewöhnlichen Erholungsurlaub abwesend gewesen, und ganz wohl zur Vornahme einer dienstlichen Handlung habe nach Hause kommen können. Auch wird von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß eine Absichtlichkeit, durch das verschiedene Verfahren auf das Ergebnis der Wahl einzuwirken, bei dem Wahlcommissär nicht anzunehmen sei, dieser vielmehr ganz gewiß im guten Glauben gehandelt habe.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung wird die geistliche Wahl im V. Bezirk (Emmendingen) Seitens der Synode gutgeheißen.

Der Vorstand der dritten Abtheilung erhält nunmehr wieder das Wort, um die Wahl im I. geistlichen Bezirk zur Sprache zu bringen, worüber die Berathung verschoben worden war. Der Fall ist hier der:

Von Seiten des damaligen Pfarrverweisers Weiß in Büsingen liegt bei den Wahlacten ein eigenhändiges Schreiben, womit er dem Dekanat anzeigt, daß er am Erscheinen bei der Pfarrsynode, welche am 15. Juni stattfand, verhindert sei. Die Abgeordnetenwahl war auf den 16. Juni anberaumt, und der Wahlcommissär betrachtete das Absageschreiben des Pfarrverweisers auch als gültig für die Wahlhandlung, in welchem Sinne er eine Bemerkung auf den Rand des Schreibens setzte. Weil nun eine Bescheinigung des Pfarrverweisers Weiß über die Einladung zur Abgeordnetenwahl nicht vorliege, wird vom Vorstand der dritten Abtheilung beantragt, daß die Entscheidung über die Wahl ausgesetzt werde, bis bei Pfarrverweiser Weiß die erforderlichen Erhebungen gemacht seien.

Ueber diesen Antrag entspinnt sich eine Debatte, in welcher von einzelnen Abgeordneten die Ansicht gutgeheißen wird, daß die Beurkundungen zu den Acten (Wahlordnung S. 35) nicht so wesentlich seien, um davon die Gültigkeit einer Wahl abhängig zu machen; Andere sehen in der schriftlichen Bemerkung des Wahlcommissärs auf dem Schreiben des Pfarrverweisers Weiß eine genügende Beurkundung, daß die Einladung erfolgt sei, während von Andern schon im Interesse

der Correctheit verlangt wird, daß noch Erhebungen stattfinden sollen.

Nachdem der Schluß dieser Debatte beantragt und angenommen ist, wird die geistliche Wahl im I. Bezirk zur Abstimmung gebracht und Seitens der Versammlung mit großer Mehrheit für gültig erklärt.

Damit ist die Tagesordnung für diese Sitzung erschöpft.

werde,  
nlichen  
r Vor=  
ommen  
ehoben,  
en auf  
missär  
guten

geistliche  
Synode

unmehr  
irk zur  
n wor=

in Bü=  
reiben,  
ien bei  
ert sei.  
haumt,  
en des  
ng, in  
Schrei=  
rweisers  
t vor=  
bean=  
werde,  
bungen

welcher  
rd, daß  
) nicht  
ahl ab=  
en Be=  
Pfarr=  
e Ein=  
nteress